



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Verfassungsbeschwerden zum EEG 2014

Das zum 1. August 2014 in Kraft getretene EEG 2014 sieht erhebliche Eingriffe in den Bestandsschutz von Biogasanlagen vor. Entgegen den politischen Zusicherungen ist es zu empfindlichen Kürzungen der gesetzlich garantierten Vergütung des erzeugten Stroms gekommen. Zwei Zusammenschlüsse von insgesamt über 100 betroffenen Anlagenbetreibern, die **Interessengemeinschaft Bestandsschutz, Soltau**, und der **Nachhaltige Energien e.V., Kiel**, werden die Eingriffe in den Bestandsschutz nun durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen. Die entsprechenden Verfassungsbeschwerden werden derzeit durch die Anwaltskanzleien **von Bredow Valentin Herz, Berlin**, und **Paluka Sobola Loibl & Partner, Regensburg**, vorbereitet.

Nähere Informationen zu den Verfassungsbeschwerden werden im Rahmen einer **Pressekonferenz am 28. Januar 2015 um 15:30 Uhr im Salon Franzius im Congress Center Bremen** mitgeteilt. Zu diesem Termin laden beide Initiativen und der Fachverband Biogas e.V. im Rahmen der Jahrestagung des Fachverband Biogas e.V. ein.

### Zum Hintergrund

#### Faktische Streichung des Landschaftspflegebonus

Mit dem EEG 2009 ist der sog. „Landschaftspflegebonus“ eingeführt worden. Ziel der Förderung war es, im Einklang mit den in einigen Bundesländern bestehenden Agrarumweltprogrammen einen Anreiz für einen umweltfreundlicheren Ackerbau zu setzen. Damit konnten in den vergangenen Jahren nachweislich wichtige Verbesserungen des Umweltniveaus erreicht werden.

Zum 1. August 2014 hat der Gesetzgeber den Landschaftspflegebonus nun ohne Vorankündigung und ohne jede Übergangsfrist faktisch abgeschafft. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind seitdem derart eng gefasst, dass sie in der Praxis mangels entsprechender Einsatzstoffe nicht mehr erfüllt werden können. Für Betreiber bestehender Anlagen, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung teilweise erhebliche Investitionen getätigt und langlaufende Verträge geschlossen haben, ist der Eingriff mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden.

## **Höchstbemessungsleistung: Angriff auf den Bestands- und Vertrauensschutz**

Die Eingriffe des Gesetzgebers betreffen indes nicht nur einzelne Boni, sondern die Vergütungsansprüche für den Anlagenbestand insgesamt. Mit der Regelung zur sogenannten Höchstbemessungsleistung wird die mit dem EEG geförderte Strommenge auf 95 Prozent der bisherigen Anlagenleistung eingefroren.

Im Einzelfall kann dies zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. Betroffen sind ausgerechnet die Anlagenbetreiber, die erst kürzlich in eine hochwertige Anlagentechnik investiert haben, um eine besonders gute Auslastung ihrer Anlagen von mehr als 95 Prozent zu erzielen. Sinnvolle Anlagenerweiterungen und Effizienzsteigerungen sind so wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

Die Regelung stellt einen weitreichenden Eingriff in den Bestandsschutz dar. Sie verletzt in eklatanter Weise ein Grundprinzip des EEG: Bislang konnten Anlagenbetreiber davon ausgehen, dass sie während der gesetzlichen Vergütungsdauer für den gesamten in ihrer Anlage erzeugten Strom eine Vergütung erhalten würden. Mit der Regelung zur Höchstbemessungsleistung kehrt der Gesetzgeber diesem Grundsatz den Rücken.

## **Konsequenz: Prüfung der Eingriffe durch das Bundesverfassungsgericht**

Für die betroffenen Anlagenbetreiber und die gesamte Erneuerbare-Energien-Branche ist es von größter Wichtigkeit, dass das Bundesverfassungsgericht die Eingriffe überprüft und den Gesetzgeber an seine Versprechen erinnert. Dass es zu den Verfassungsbeschwerden kommen würde, war bereits mit der Verabschiedung des EEG 2014 absehbar. „Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber den stets hoch gehaltenen Grundsatz des Bestandsschutzes ausgehöhlt und Biogasanlagenbetreibern den Kampf angesagt,“ sagt Dr. Hartwig von Bredow. „Die Initiativen zur Überprüfung der Regelungen durch das Bundesverfassungsgericht sind hierauf die logische Reaktion.“

## **Pressekontakt: Dr. Hartwig von Bredow**

### **von Bredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105

10179 Berlin

Tel: +49-(0)30-8092482-20

Fax: +49-(0)30-8092482-30

E-Mail: [info@vbrvh.de](mailto:info@vbrvh.de)

[www.vonBredowValentinHerz.de](http://www.vonBredowValentinHerz.de)